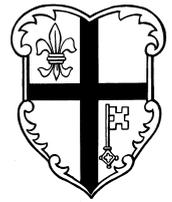


# — Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

**Herausgeber:**

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

<b>3. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben am: 29.04.2015</b>	<b>Nummer: 3</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
6	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	12
7	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	14
8	Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Erneuerung des Liegenschaftskatasters	16

# 6

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Jahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach mit Beschluss vom 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **13.962.200,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **15.293.400,00 EUR**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **12.368.400,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **13.297.400,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-  
tätigkeit (inkl. Erstattung der Stadtwerke Medebach AöR für  
die Tilgung der ihr zugeordneten Darlehen i.H.v. **853.100,00 EUR**) auf **3.267.100,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.536.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **122.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (inkl.  
Tilgung der den Stadtwerken Medebach AöR zugeordneten Darlehen) auf **979.400,00 EUR**

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **122.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **460.043,13 EUR** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **871.156,87 EUR** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung vom 13.12.2014 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1.  | Grundsteuer  |                 |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>250 v.H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>450 v.H.</b> |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | <b>440 v.H.</b> |

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 02.03.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 20.03.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung an bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Österstraße 1, Zimmer 220, 59964 Medebach öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.medebach.de](http://www.medebach.de) im Internet verfügbar.

Medebach, 29.04.2015  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

# 7

## Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche des **Flurbereinigungsverfahrens Bergwiesen Winterberg** mit 29 Änderungsbeschlüssen gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung geändert.

Die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 29 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Brilon	Brilon	4	83
	Messinghausen	3	427/186
	Rösenbeck	8	59
Hallenberg	Braunshausen	1	34
		2	1
	Hallenberg	36	95, 96, 101, 102
	Hesborn	34	13
	Liesen	3	47
Marsberg	Beringhausen	2	4
	Obermarsberg	2	98, 101, 102
		6	62, 146, 259
		8	207
		14	322
	Padberg	6	12, 31
		7	21
Medebach	Medebach	24	190/1
Olsberg	Brunskappel	3	148, 152
Winterberg	Altastenberg	1	141, 191, 193
	Elkeringhausen	3	22, 24, 25, 45, 46, 47
		4	72, 75, 111
Winterberg	Lenneplätze	2	165, 191
	Neuastenberg	1	64, 111, 226, 870
		2	144
	Niedersfeld	6	47, 50, 58
		8	32, 179
	Winterberg	3	99, 101
		6	62, 89, 133

	7	118, 121, 135
	8	89, 91
	10	18
	11	30, 31, 54, 167
	12	24
	17	55
	19	27, 99
	20	9, 64
	27	423

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Medebach, 29.04.2015

Im Auftrag  
gez. Böhm

(LS)

# 8

## Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

über die teilweise Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Um den aktuellen Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft an ein Geobasisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 –Geoinformationen und Liegenschaftskataster– das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen.

In dem Gebiet der Gemeinde Medebach, **Gemarkung Medebach Flur 6, 7, 13-15, 17, 18, 20, 23-26, 29, 31, 34, 37, 38, 51, 55 und Gemarkung Berge** wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt (siehe Übersichtskarten). Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) in der z. Zt. gültigen Fassung wird das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom

**6. Mai bis 8. Juni 2015**

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (02961/94-3324) im

**Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 624**

Innerhalb dieser Zeiten können Einwendungen gegen das erneuerte Liegenschaftskataster erhoben werden.

Der folgende Link führt zu einer detaillierten Karte der o.a. Gemarkung. In dieser können weitere Informationen abgefragt werden:

[http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/Offenlegung\\_Medebach/](http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/Offenlegung_Medebach/)

[http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/Offenlegung\\_Berge/](http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/Offenlegung_Berge/)

Medebach, 29.04.2015

Im Auftrag

gez. Vedder

Übersichtskarte für die Offenlegung der Gemarkung Berge und  
Gemarkung Medebach Flur 6, 7, 13-15, 17, 18, 20, 23-26, 29, 31, 34, 37, 38, 51, 55

